

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Kunstpädagogik, M.A.
Hochschule: Akademie der Bildenden Künste München
Standort: München
Datum: 08.12.2020
Akkreditierungsfrist:

1. Entscheidung

Die Akkreditierung des oben genannten Studiengangs wird versagt.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Der Akkreditierungsrat hatte bei initialer Behandlung des Antrags eine Negativentscheidung avisiert, zu der die Hochschule fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht hat, deshalb war eine erneute Befassung des Akkreditierungsrats erforderlich. Aufgrund der besonderen Relevanz wird die Begründung der ursprünglichen Entscheidung in Teil I nochmal wiedergegeben, Teil II setzt sich im Detail mit der Stellungnahme der Hochschule auseinander.

I. Ursprüngliche Entscheidung des Akkreditierungsrats

Die Gutachter stellen fest, dass der Studiengang „Kunst und Vermittlung“ in weiten Teilen identisch mit dem Lehramtsstudiengang „Kunstpädagogik“ der Hochschule ist.

„Da die ersten drei Semester [...] mit dem Lehrangebot des Studiengangs Lehramt Kunstpädagogik (Staatsexamen Doppelfach) identisch sind, haben die Studierenden nur im Rahmen der Masterthesis

im Abschlussmodul die Möglichkeit, ihr Wissen, Verstehen sowie ihre künstlerischen, kommunikativen und vermittlungsbezogenen Fähigkeiten auf Masterniveau zu spezifizieren und zu erweitern.“ (Akkreditierungsbericht S. 12)

Die Qualifikationsziele des Studiengangs „Kunst und Vermittlung“ unterscheiden sich jedoch maßgeblich von dem des Lehramtsstudiengangs „Kunstpädagogik“. Während letzterer für den schulischen Kunstunterricht vorbereitet, sollen Studierende des Masters „kunstpädagogische Vermittlungskompetenzen für außerschulische Berufsfelder“ erwerben, die als Voraussetzung für „eine Befähigung zur qualifizierten Erwerbstätigkeit“ eingestuft werden. Dass dieses Ziel nicht nur irgendwie „mitvermittelt“ (Akkreditierungsbericht S. 13), sondern nachhaltig umgesetzt wird, ist nicht ersichtlich.

Die vom Gutachtergremium vorgeschlagenen

- Auflage 1 (Kriterium 11): Es muss in den studiengangsrelevanten Dokumenten und auch der Außendarstellung des Studiengangs ein einheitlicher Titel verwendet werden.
- Auflage 2 (Kriterium 12): Das Feld der Vermittlung in Theorie und Praxis muss weiter ausgestaltet und um die Anleitung zur forschungsmethodischen Untersuchung erweitert werden. Auch der Bereich der kuratorischen Praxis muss stärker curricular verankert werden.
- Auflage 3 (Kriterium 12): Die Modulbeschreibungen müssen konkretisiert werden in Bezug zu deren Zielen, Inhalten und Prüfungsformen (insbesondere der Portfolio-Arbeit).

(Akkreditierungsbericht S. 2, 14,17) sind nachvollziehbar.

Nach Auffassung des Akkreditierungsrates wäre es jedoch nötig, das gesamte Konzept des Studiengangs zu überarbeiten bzw. ein eigenes Konzept für den Studiengang zu erarbeiten. Dies erscheint auch aufgrund der vorhandenen Ressourcen nicht ohne Weiteres möglich (Akkreditierungsbericht S. 12). Erschwerend kommt hinzu, dass der Studiengang offensichtlich nicht institutionell an der Hochschule bzw. im Qualitätsmanagement verankert ist (vgl. Akkreditierungsbericht S. 20 ff.). So wie er vorliegt, ist der Studiengang stattdessen offensichtlich primär ein Angebot an die eigenen Lehramtsstudierenden, unter Anrechnung der ersten drei Semester und damit mit vergleichsweise wenig Aufwand noch einen Mastergrad zu erlangen (Akkreditierungsbericht S. 8,12).

Es ist zudem auffällig, dass die Hälfte der Unterlagen zum Studiengang einschließlich der Studien- und Prüfungsordnung sowie des Diploma Supplements für einen Masterstudiengang „Kunstpädagogik“ und nicht „Kunst und Vermittlung“ erstellt sind und auch bei der Antragstellung in ELIAS teilweise die Bezeichnung „Kunstpädagogik“ verwendet wird.

Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Schluss, dass im Sinne von § 12 BayStudAkkV kein schlüssiges und adäquat umgesetztes Studiengangskonzept vorliegt. Da eine maßgebliche Umgestaltung des Studiengangskonzepts offensichtlich der Zielsetzung der Hochschule widerspräche und nicht binnen Jahresfrist umgesetzt werden könnte, lehnt der Akkreditierungsrat den Antrag der Hochschule auf Akkreditierung des Masterstudiengangs „Kunst und Vermittlung“ ab.

II. Zur Stellungnahme der Hochschule

Die Hochschule beginnt ihre Stellungnahme mit der Erläuterung des aus ihrer Sicht überzeugenden Studiengangskonzepts.

Dabei stellt sie v.a. darauf ab, dass der Masterstudiengang entsprechend der Musterrechtsverordnung ausgerichtet sei, führt dann aber im Detail mit § 8 nur ein einziges formales Kriterium an, dessen Erfüllung durch den Akkreditierungsrat jedoch überhaupt nicht in Frage gestellt wurde. Dass sich die Kritik des Akkreditierungsrats vor allem auf die fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Teil 3 der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung bezog, ist dem vorläufigen Beschluss zu entnehmen. Dass im Rahmen einer Akkreditierung die Erfüllung der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien nachgewiesen werden muss, ist eine Kernaussage des Studienakkreditierungsstaatsvertrags (Art. 2 Abs. 1) und sei an dieser Stelle nur der Vollständigkeit halber angeführt.

Die Hochschule stellt weiterhin darauf ab, dass „seit der Bologna Regelung und im Rahmen der Modularisierung“ ein Masterabschluss „ein Recht [sei], das den Studierenden zusteht“. Das Ziel müsse sein, „die Studierenden in Bayern nicht zu benachteiligen“. Insofern, so argumentiert die Hochschule, erscheine die Schaffung eines Masters im Bereich „Kunstpädagogik“ (notabene!) geradezu zwingend.

Die Akkreditierung von Studiengängen gewährleistet, dass ein Studiengang den formalen Kriterien nach Artikel 2 Absatz 2 und den fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Artikel 2 Absatz 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages entspricht. Wenn eine Hochschule ein Konzept für einen Masterstudiengang entwickelt, unabhängig aus welcher Motivation heraus, hat sie dafür Sorge zu tragen, dass eben jene Kriterien von dem Studiengang erfüllt werden. Die Argumentation der Hochschule verfängt insofern genauso wenig wie deren Auffassung, das „Gesamtkonstrukt“ eines hauseigenen PHD-Programms im Bereich der Kunstpädagogik sei in die Bewertung einzubeziehen.

Die Hochschule geht im weiteren Verlauf im Detail auf die Ausrichtung des zur Akkreditierung beantragten Masterstudiengangs ein: Das Studiengangskonzept gehe von dem Lehramtsstudiengang „Kunstpädagogik“ aus, das 270 ECTS Punkte umfasst. Um den eigenen Studierenden auch einen Masterabschluss zu ermöglichen, sei an das Lehramtsstudium ein Masterabschluss angeschlossen. Da ein Masterabschluss 300 ECTS Punkte umfasse, könnten die hierzu fehlenden 30 ECTS Punkten in einem zusätzlichen Modul, dem Mastermodul, abgeleistet werden. In diesem einen Modul werde den für den Studiengang ausgegebenen Qualifikationszielen („kunstpädagogische Vermittlungskompetenzen für außerschulische Berufsfelder“ erwerben, die als Voraussetzung für „eine Befähigung zur qualifizierten Erwerbstätigkeit“ eingestuft werden) Rechnung getragen: „Studierende, die mit einem Staatsexamen abgeschlossen haben, erarbeiten im Rahmen des Moduls, das auf 2 Semester verlängert werden kann, eine eigenständige künstlerisch-theoretische Arbeit im Kontext der grundlegenden Fragestellung Kunst und Vermittlung.“ (Stellungnahme S. 2).

Der Argumentation der Hochschule verwundert: Gemäß § 8 Abs. 2 BayStudAkkV sind konsekutive / Bachelor-/Masterkombinationen an einer Hochschule auf genau 300 Leistungspunkte zu planen. Dem beschriebenen Konstrukt zufolge wäre der Masterstudiengang kein eigenständiger Studiengang, sondern bestünde im Grunde nur aus 30 ECTS Punkten und würde an das Staatsexamen des Lehramtsstudiengangs anschließen. Demnach würde das Studiengangskonzept auch die formalen Kriterien gemäß der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung nicht erfüllen.

Diese Vermutung wird bestätigt, wenn die Hochschule im weiteren Verlauf ihrer Stellungnahme erläutert, wie Studierende mit einem Bachelor-Abschluss von 180 – 240 ECTS Punkten die nötige Gesamtzahl von 300 ECTS Punkten des Masterstudiengangs erreichen sollen: Mit diesen würde „individuell besprochen, welche Inhalt und Kompetenzen zur Erlangung des Masters Kunst und Vermittlung zusätzlich erworben werden müssen“. Von einem festumrissenen Curriculum, das im Akkreditierungsbericht bewerten wurde und das in der Studien- und Prüfungsordnung und im Modulhandbuch verbindlich verankert wurde, ist keine Rede mehr.

Weiterhin führt die Hochschule in der Stellungnahme aus, wie sie den Monita des Akkreditierungsrats zu begegnen gedenkt (Stellungnahme S. 3):

2. Dem Monitum des Akkreditierungsrates, ein eigenes Konzept für den Masterstudiengang zu erarbeiten erscheine auch aufgrund der vorhandenen Ressourcen nicht ohne weiteres möglich, begegnet die Hochschule mit der folgenden Aussage: „Durch die Schaffung der Professur für Quereinsteiger im Studiengang Kunstpädagogik werden kurzfristig Ressourcen frei, die es ermöglichen ein schlüssiges Studienkonzept umzusetzen. Ebenso wird die neu zu besetzende Professur für Kunstpädagogik eine verstärkte Ausrichtung auf außerschulische Vermittlung berücksichtigen. Über zusätzliche Ressourcen muss mit Hochschulleitung und dem Ministerium verhandelt werden. Das kann erst nach erfolgreicher Akkreditierung des Masters erfolgen.“

Der Akkreditierungsrat erlaubt sich zuvorderst den Hinweis, dass eine adäquate Ressourcenausstattung Voraussetzung für die Akkreditierung ist und nicht umgekehrt. Zu der von der Hochschule genannte Professur für Quereinsteiger im Studiengang Kunstpädagogik heißt es bereits im Akkreditierungsbericht (S.18 f.), diese Professur betreue „Quereinsteiger für das Lehramtsstudium [...], um dem Wunsch vieler Studierender, die schon ein abgeschlossenes Studium haben, nachzukommen, schnell in den Dienst der Schule zu gelangen.“ Konkrete Aussagen, ob diese Professur umgewidmet wurde bzw. ein ggf. bereits berufener Stelleninhaber tatsächlich dazu bereit ist, ein schlüssiges Studiengangskonzept für einen Studiengang mit ganz anderen Zielen zu entwickeln, fehlen. Unabhängig davon erscheinen jedoch die Versicherungen der Hochschule zu einer kurzfristigen Freisetzung von personellen Ressourcen sehr unverbindlich und unkonkret; sie enthalten auch keinerlei Angaben von Zeithorizonten. Darüber befinden sich nach Angaben im Akkreditierungsbericht drei Professuren im Ausschreibungsverfahren bzw. mittlerweile ggf. im Berufungsverfahren und eine Professur werde in zwei Jahren nachbesetzt (Akkreditierungsbericht S. 19), so dass fraglich ist, ob diese Ressourcen überhaupt so einfach zu generieren sind.

3. Das Monitum des Akkreditierungsrats, das Qualifikationsziel „kunstpädagogische Vermittlungskompetenzen für außerschulische Berufsfelder“ zu erwerben, werde nicht nachhaltig umgesetzt, betreffend, erläutert die Hochschule, auch hier ohne weitere Details zu nennen, es werde kurzfristig ein erheblicher Ausbau des Lehrangebotes für die Vermittlung im außerschulischen Bereich erfolgen. Damit werde die grundsätzlich andere Ausrichtung des Masters „Kunst und Vermittlung“ im Unterschied zum Studiengang „Kunstpädagogik“ sichtbar und in der Lehre umgesetzt.

Somit bestätigt die Hochschule die bisher mangelnde Abgrenzung (oder mangelnde Eigenständigkeit?) des Masterstudiengangs „Kunst und Vermittlung“ von dem Lehramtsstudiengang „Kunstpädagogik“ und räumt ein, dass der Masterstudiengang grundlegend neugestaltet werden muss.

Der Akkreditierungsrat bezweifelt, dass das formulierte Vorhaben der Hochschule kurzfristig umsetzbar

ist. Darüber hinaus würde ein neuer, anderer Studiengang entstehen bzw. er würde nicht mehr dem Studiengang entsprechen, dessen Akkreditierung beantragt worden ist, was ebenfalls gegen eine Akkreditierung unter Auflagen spricht.

Der Akkreditierungsrat bleibt bei seiner Entscheidung und lehnt den Antrag der Hochschule auf Akkreditierung des Masterstudiengangs „Kunst und Vermittlung“ ab. Es steht der Hochschule selbstverständlich frei, nach gründlicher Überarbeitung des Studiengangskonzepts einen neuen Antrag zu stellen.